

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr Odenthal vom 04.07.2017
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2024**

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in seinen Sitzungen am 04.07.2017 und 19.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Odenthal unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Odenthal die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Odenthal auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen sind die Personalkosten in den Kostensätzen der Fahrzeuge pauschaliert enthalten und werden nicht gesondert berechnet.
- (5) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied (alle Dienstgrade) ein Stundensatz berechnet, welcher sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, bemisst.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich inkl. des notwendigen Personals nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Ersatz beschädigter Gegenstände usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen, Hilfsorganisationen sowie Feuerwehreinsatzkosten im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

- (3) Die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinde Odenthal in Rechnung gestellten tatsächlichen Feuerwehreinsatzkosten (Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten einschl. der Sachkosten) werden ebenfalls gegenüber dem Ersatzpflichtigen geltend gemacht.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Odenthal haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Als Ersatz wird ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 50,00 € je Stunde festgelegt.
- (3) Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.
- (4) Auf Antrag wird den Selbstständigen eine den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlagentschädigung je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Jahreseinkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird, durch Bescheinigung des Steuerberaters, Steuerbescheid des Finanzamtes o. ä.. Der Höchstbetrag für den Verdienstausschlag ist in § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung festgelegt.

§ 11

Zahlungsfälligkeit, Billigkeitsregelung

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben. Die Gebühr ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Odenthal sowie den Ersatz von Verdienstausschlag vom 01.03.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 04. März 2008 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal vom 19.03.2024

Kostentarif**Gebühr**

Typklasse / Fahrzeugart	Gebühr je Stunde:
Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge	
Löschfahrzeug LF 10	34,00 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	45,00 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	39,00 Euro
Drehleiter, Gerätewagen, Rüstwagen	
Drehleiter DLK 23/12	50,50 Euro
Gerätewagen GWL 2	28,50 Euro
Einsatz- und Mannschaftstransportfahrzeuge	
Mannschaftstransportwagen MTW	50,00 Euro
Einsatzleitwagen ELW 1	41,00 Euro

Sollte ein Feuerwehrfahrzeug zum Einsatz kommen, das in der obigen Tabelle nicht aufgeführt ist und für das noch keine Kostenkalkulation erfolgt ist, so ist übergangsweise die niedrigste Gebühr aus der entsprechenden Typklasse zu wählen.

Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied (alle Dienstgrade) ein Stundensatz von 20,00 EURO berechnet.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 19.03.2024 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 27.03.2024

gez.

Robert Lennerts
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung vom 19.03.2024 wurde am 28.03.2024 auf der Homepage der Gemeinde Odenthal veröffentlicht und ist seit dem 28.03.2024 in Kraft.